

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. II.	529	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften
Gefekgebung und Verwaltung. Vorschläge zur	531	Einigungs- und Tarifämter. Das Tarifamt der deutschen
Einschränkung der Arbeitslosigkeit. I.	531	Buchdrucker und der Krieg
Wirtschaftliche Rundschau	533	Rechtsfragen. Arbeitsvertrag und Krieg

### Der Krieg und die sozialen Pflichten.

II.

Die wirtschaftliche Erhaltung unserer Nation während des Krieges und damit zugleich über den Krieg hinaus hat in der Hauptsache mit zwei Notwendigkeiten zu rechnen, erstens die Bevölkerung mit allem, was zu des Lebens Nahrung und Notdurft gehört, zu versorgen, und zweitens allen Volksteilen die Möglichkeit zu geben, sich das zum Leben Notwendige auch zu beschaffen. Daraus ergibt sich die Pflicht der öffentlichen Fürsorge für die Lebensmittelbeschaffung und der öffentlichen Notstands-bekämpfung.

Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung liegen die Dinge für Deutschland um so ernster, als wir in hohem Maße auf die Einfuhr von Nahrungs- und gewerblichen Rohstoffen angewiesen waren und diese zu einem großen Teil durch die feindliche Behinderung unseres Handels sowie des Handels mit uns lahmgelegt worden ist. So sind wir auf die allerdings noch recht reichlichen Vorräte angewiesen, die um so länger ausreichen dürften, als auch die Ausfuhr behindert und die Verwertung infolge Produktionseinschränkungen erschwert ist. Braucht man danach auch nicht gleich mit ängstlicher Sorge in die Zukunft zu blicken, so erwächst uns um so mehr die Pflicht, mit diesen schwer ersichtbaren Gütern haushälterisch umzugehen, ihrer Verschleppung ins Ausland, ihrer unnützen Vergeudung ebenso wie ihrer Verbergung oder Zurückhaltung, sei es zum Zwecke eigensüchtiger Verprobiantierung oder aus spekulativen Absichten, um später höhere Preise zu erzielen, entgegenzutreten. Nicht minder muß für rechtzeitigen Ersatz durch Einfuhr über neutrale Länder oder durch Erzeugung von Ersatzmitteln gesorgt werden. Die Ausnützung jedes zu Anbau-zwecken geeigneten Bodens, auch des unbenutzt brachliegenden Baugeländes, die Ueberführung von Oed-ländereien, Heide- und Moorflächen in anbau-fähiges Land, die rechtzeitige Fürsorge für die nächst-jährige Ernte ist deshalb nicht minder wichtig, wie die Einbringung und ökonomische Verwertung der diesjährigen Frucht. Alle Lebensmittelfragen sind fortan als nationale Fragen zu behandeln. Lebensmittelindustrien sind gemeinnützige Betriebe, die unter allen Umständen aufrechterhalten werden müssen. Das gilt nicht bloß von den Nahrungs-mittelgewerben im engeren Sinne, wie Getreide-

handel und -zurichtung, Mühlen-, Bäckereibetriebe, Obstverwertung, Zuckerindustrie, Fleisch-, Fisch- und Gemüsekonzerven, Fleisch- und Fleischwarenindustrie usw., sondern auch von der Versorgung mit Kohlen, Düngemitteln und tierischen Arbeitskräften, Leuchtstoffen. Solche Industrien und Gewerbe müssen im Interesse der Volkswohlfahrt weiterbetrieben werden, sei es durch Erleichterungen für die in Schwierigkeiten geratenen Gewerbetreibenden oder sei es im Weigerungsfalle durch Anordnung des Betriebszwanges oder durch Uebernahme in öffentliche Regie. Es zeugt von geringem Gemein Sinn, daß ein großer Teil der Besitzer der Kalibergwerke, nachdem sie vorher solche Werke weit über den Bedarf hinaus, ledig-lich aus Spekulationsabsichten gegründet hatten, schon in den ersten Tagen des Krieges ihre Werke stilllegten und die gesamten Belegschaften entließen, anstatt ruhig auf Vorrat arbeiten zu lassen und für gesteigerten Absatz im Inlande und im befreundeten Auslande zu sorgen. Gerade unsere Düngeerzeuger sind geeignet, den Lebensmitteltrug des heimischen Bodens gewaltig zu erhöhen und besonders bisher ertragsloses Land rasch ertragsfähig zu machen. Der möglichste Vollbetrieb der Düngeerzeuger liegt also geradezu im Interesse der ganzen Nation. Man gebe diese Düngemittel nur recht billig ab und verzichte auf die hohen Prämien für Propaganda, dann wird es an Absatz nicht mangeln.

Eine weitere Frage der Lebensmittelversorgung ist die Versorgung der heimischen Landwirt-schaft mit ausreichenden Arbeitskräften. Nachdem der erste Schritt der Ernterettung durch städtische Arbeitslose getan ist, sollte man auf diesem Wege nicht stehen bleiben, zumal die großen Zuzüge von ausländischen Wanderarbeitern im nächsten Früh-jahr schwerlich zu erwarten sein dürften. Unsere Landwirtschaft wird sich wieder an heimische Ar-beitskräfte gewöhnen müssen, auch an solche, die höhere Lebensansprüche stellen als russische Wanderarbeiter, und sie wird vor allem die Gleich-berichtigung ihrer Arbeiter anerkennen müssen. Die alten Gesindeordnungen mit ihren Koalitionsverboten und Herrschaftsvorrechten passen am allerwenigsten in eine Zeit hinein, die auch den ärmsten Arbeiter zur Verteidigung des na-tionalen Bodens unter die Fahne ruft. Die Zurück-führung städtischer Arbeiter in ländliche Arbeitsver-hältnisse, so dringend sie aus nationalen und so-zialen Gründen zu wünschen ist, hat zur Voraus-

drücklich auszuschließen. Daß die Gründer schon bei Schaffung der Volksfürsorge das Bestreben hatten, Mittel zu schaffen, um auch die Schäden eines Krieges für die Hinterbliebenen der Versicherten zu mildern, zeigt der letzte Absatz des § 9, nach dem in wenigen Jahren ein Fonds gebildet werden sollte, aus dem die Zahlung der Versicherungssumme auch an die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer möglich gewesen wäre. Diese Hoffnungen sind durch den Ausbruch des Krieges schon im Entstehen der Volksfürsorge leider zuschanden geworden.

Daß in der Volksfürsorge, ihrer Verwaltung und ihren Angestellten der gute Wille sehr stark ist, für die Zurückgebliebenen der in den Krieg Gezogenen zu sorgen, zeigt auch die Tatsache, daß sich sämtliche bei der Hauptverwaltung Tätigen sofort bei Ausbruch des Krieges bereit erklärten, 10 bis 30 Proz. ihres Gehalts zugunsten einer besonders gebildeten Betriebsstaffe zu leisten, aus der neben der regelmäßigen Abführung einer Summe an das allgemeine Kriegshilfecomité den zurückgebliebenen Familien der in den Krieg gezogenen Angestellten der Volksfürsorge ein Zuschuß zu der staatlichen Unterstützung geleistet wird. Dieser Weg wurde beschritten, um die Versicherten nicht zu belasten und weil die Volksfürsorge nicht über Fonds verfügt, aus der solche Unterstützungen hätten bezahlt werden können.

Zum Ueberflusse sei übrigens noch hervorgehoben, daß keine einzige Volksversicherungsgesellschaft die volle Versicherungssumme im Kriegsfall zur Auszahlung bringt, ja, daß alte leistungsfähige Gesellschaften, die über große Fonds verfügen, bei Kriegsgefahr die Versicherung sogar außer Kraft setzen. Wir heben das besonders deshalb hervor, weil bei der seit Ausbruch des Krieges in der Öffentlichkeit entstandenen Diskussion über die Lebensversicherung im Kriegsfall mehr an Verdunklung wie an Aufhellung geleistet wird. So war z. B. im zweiten Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung“, Nr. 223, vom 13. August zu lesen:

„Bei der „Victoria“ in Berlin bestimmt das Statut, daß Lebensversicherungen im Kriegsfall ohne Prämienzuschlag in Kraft bleiben, falls sie mindestens acht Wochen vor Kriegsbruch abgeschlossen waren.“

Das ist nur richtig für die große Lebensversicherung über 2000 Mk. Bei der mit der Volksfürsorge zu vergleichenden Volksversicherung der „Victoria“ gilt gerade das Gegenteil; da heißt der Absatz 3 des § 10 der Versicherungsbedingungen:

„Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Versicherte im Falle des Ausbruchs eines Krieges Dienste im Meer oder der Marine leistet oder wenn er seinen Aufenthalt dauernd oder vorübergehend in Ländern der beikriegt Zone nimmt. In diesen Fällen wird die volle, auf die Versicherung entfallende Prämienreserve zurückerstattet.“

Also hier wird nur die Prämienreserve gezahlt; ein Kriegsreservefonds ist nicht vorgesehen.

Nicht nur im Interesse unserer vielen vor dem Feinde kämpfenden Brüder und ihrer Angehörigen, sondern auch im Interesse der Volksfürsorge und ihrer Weiterentwicklung sehnen wir von ganzem Herzen einen baldigen Friedensschluß herbei, der die Grundlage für eine lange, ruhige Friedens- und Kulturarbeit ermöglicht.

Unsere Freunde im Reiche bitten wir, den Versicherten überall im Sinne unserer Ausführungen in jeder Richtung entgegenzukommen und sie zu

treuem Festhalten an der Volksfürsorge zu ermuntern. Wie die Gewerkschaften und die Genossenschaften, so wird auch die Volksfürsorge nach dem Kriege nötiger sein als vorher; sie braucht aber auch in dieser schweren Zeit das unerschütterliche Vertrauen des Volkes, dem zu dienen sie allein bestimmt ist.

## Genossenschaftliches.

### Genossenschaftliche Kriegsunterstützung.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, hat außer den bereits früher getroffenen Maßnahmen (Fortzahlung des vollen Gehalts an Einberufene für 2 Wochen an Ledige, für 4 Wochen an verheiratete Angestellte und Arbeiter usw.) folgendes beschlossen:

An die Familien der zur Fahne einberufenen Arbeiter und Angestellten wird für die Dauer des Krieges eine Unterstützung gezahlt, die im September und Oktober 15 Mk. pro Monat für die Frau und 7,50 Mk. pro Monat für jedes Kind beträgt, in den Wintermonaten ab 1. November 18 Mk. für die Frau und 9 Mk. für jedes Kind.

Die drei Zigarrenfabriken der Gesellschaft in Hamburg, Frankenberg (Sachsen) und Hochenheim (Baden) mußten, weil der Absatz völlig stockte, bis auf weiteres geschlossen werden. Den hierdurch beschäftigungslos gewordenen Arbeitern und Arbeiterinnen wird zu der Unterstützung, die sie von der Gewerkschaft, dem Deutschen Tabakarbeiterverband, erhalten, ein Zuschuß gezahlt, um ihnen über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen. Sollte der Verband aus Mangel an Mitteln die Unterstützung einstellen, so erhalten verheiratete Arbeiter von der Gesellschaft eine Unterstützung von 7,50 Mk. pro Woche und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche, ledige Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend weniger.

Die für die angegebenen Unterstützungen nötigen Summen sollen dem bei der Gesellschaft bestehenden Unterstützungsfonds, der gegenwärtig zirka 148 000 Mark beträgt und nur aus Mitteln der Gesellschaft gebildet worden ist, entnommen werden. Zur Stärkung dieses Fonds wollen die in Arbeit verbliebenen Angestellten und Arbeiter der Gesellschaft von jetzt ab bis zur Beendigung des Krieges einen regelmäßigen freiwilligen Beitrag leisten.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die in den Monaten Juli-August bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Maler für 1. Qu. 1914	1 402,48 Mk.
„ „ Bureauangestellten für 1. Qu. 1914	301,60 „
„ „ Buchbinder für 1. Qu. 1914	1 113,— „
„ „ Sattler für 1. Qu. 1914	489,— „
„ „ Glaser für 1. Qu. 1914	142,20 „
„ „ Kupferschmiede f. 1. Qu. 14	201,52 „
„ „ Bauarbeiter für 1. Qu. 1914	6 181,84 „
„ „ Dachdecker f. 1. u. 2. Qu. 14	380,— „
„ „ Buchdrucker f. 1. u. 2. Qu. 14	5 000,— „
„ „ Schiffszimmerer f. 2. Qu. 14	130,— „
„ „ Steinarbeiter für 2. Qu. 14	810,12 „
„ „ Töpfer für 1., 2. u. 3. Qu. 14	1 219,92 „
Berlin, 1. Sept. 1914.	Ger mann K u b e.

setzung, daß mit dem System des minderen Rechts der Landarbeiter gründlich gebrochen wird. Die Schaffung modern-agrarischer Rechtsverhältnisse ist eine Frage der nationalen Verteidigung geworden und da ist es an der Zeit, daß auch die Landwirtschaft erhebliche Opfer bringt, zumal sie aus den Monopolpreisen während des Krieges reiche Gewinne einheimen dürfte.

Die Notstandsbekämpfung soll Sorge dafür treffen, daß jeder sich das zum Leben Notwendige beschaffen kann und keiner zu darben braucht. Das bedingt, daß Arbeitsfähigen lohnende Arbeit und, soweit dies nicht möglich ist, Lebensunterhalt beschafft wird, daß der Ausbeutung der Knappheit der Lebensmittel und der sozialen Notlage durch Wucher gesteuert wird und daß für die Arbeitsunfähigen um so mehr gesorgt wird, je weniger jetzt deren arbeitsfähige Anverwandte imstande sind, diese Fürsorge zu leisten. Die Arbeitsbeschaffung bedarf des Zusammenwirkens aller Kreise, die Arbeit vergeben können (öffentliche und private Auftraggeber), Arbeit übernehmen (Unternehmer) und Arbeit ausführen (Arbeiter), insbesondere der Organisationen und Vertretungen derselben, soweit sie auf die Produktionsverhältnisse Einfluß ausüben können.

In erster Linie handelt es sich darum, die vorhandene Arbeitsgelegenheit durch Zuweisung von Arbeitskräften auszunutzen. Die Reichszentrale für Arbeitsvermittlung hat ein Zusammenwirken der öffentlichen, Unternehmer- und Arbeiternachweise herbeigeführt, um eine übersichtliche Organisation des Arbeitsmarktes zu schaffen und die gesamte Presse hat sich in dankenswerter Weise in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Angesichts des Ueberflusses an Arbeitskräften allerorts darf man annehmen, daß kaum irgendwo ein Arbeitsplatz unbesetzt geblieben ist. Höchstens fehlt es in gewissen Industrien, die jetzt für Kriegsbedarf in erhöhtem Maße arbeiten lassen, an qualifizierten Berufsarbeitern. Es wird eine gewisse Zeit dauern, bis sich auch hier die nötige Arbeiterzahl aus ehemaligen Berufsarbeitern und Angelernten einstellt.

Aber die vorhandene Arbeitsgelegenheit soll auch nicht den Lohnarbeitern entzogen werden, um sie von unbezahlten Arbeitskräften ausführen zu lassen. Noch tagtäglich wiederholen sich die üblen Erfahrungen, die die Arbeiter bei der Einbringung der Ernte machen mußten, daß man unbezahlte Hilfskräfte in Anspruch nimmt, um die paar Mark Arbeitslohn zu sparen. Besonders im Dienste der nationalen Hilfe arbeiten Zehntausende völlig unentgeltlich, ohne daran zu denken, daß ebenso viele Zehntausende darob darben und hungern müssen. Es soll keinem verwehrt sein, zum öffentlichen Liebeswerk nach Kräften beizutragen. Aber wer Geld entbehren kann, gebe lieber Geld und lasse das Stricken von Strümpfen, Pulswärmern und anderen nützlichen Dingen lieber den arbeitslosen Frauen und Mädchen. Und könnten nicht Zehntausende arbeitsloser Kaufleute, Kontoristinnen und Verkäuferinnen mit der Annahme, Registrierung, Verpackung und dem Versand der Liebesgaben beschäftigt werden, anstatt unbezahlte Hilfskräfte dazu zu verwenden. Die wahre Wirtschaftlichkeit liegt nicht in der Organisierung unentgeltlicher Dienstleistung, sondern in dem Ausgleich zwischen dem Volke im Felde und denen daheim. Wußt man denn zu den Wunden, die uns der Feind schlägt, auch noch neue in der Heimat aufreißen? Und ist es nicht besser, für Arbeitsver-

dienst das aufzuwenden, was die Gemeinde sonst für Arbeitslosen-, Notstands- und Armenunterstützung ausgeben müßte?

In weiterer Hinsicht muß jede neue Erschwerung der Arbeitsgelegenheit dringend vermieden werden. Also keine neuen, irgendwie vermeidbaren Erschwerungen des Verkehrs und der Rohstoff- und Kohlenversorgung, keine irgendwie vermeidbaren Einberufungen unentbehrlicher Betriebsleiter, keine Betriebsstillegungen, aber auch keine Streiks und Sperrn, dagegen Förderung der Erwerbstätigkeit durch Verkehrs-erleichterungen, Tarifherabsetzungen für Kohlen und Güter, Weiterführung der Betriebe und billiger Ausgleich etwa vorhandener Differenzen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden.

Der Krieg erfordert große nationale Opfer, nicht bloß an Blut, sondern erst recht an Gut. Sie müssen im Interesse des Gesamtwohls ohne Zögern gebracht werden. Im besonderen lastet auf den Besitzern des Wirtschaftsapparats der Nation ein großes Maß von Verantwortlichkeit. Sie haben, dank ihrem Besitz, ihrer Bildung, ihrer Energie, die Produktionsmittel in ihre Verfügung genommen, deren das Volk bedarf zu seiner wirtschaftlichen Existenz. Mehr als in früheren Kriegsperioden ist heute der Besitz der Produktionsmittel in wenigen Händen konzentriert, ist die große Masse der Staatsbürger von ihren Arbeitsmitteln getrennt, von dem Willen der Unternehmer abhängig. Wirft die Stillsetzung auch nur eines Teiles dieses Produktionsapparats schon in Friedenszeiten schädlich, so bildet sie während des Krieges geradezu eine nationale Gefahr. Deshalb darf die Verfügungsgewalt der Unternehmerklasse über die Betriebe und deren Tätigkeit keine unbeschränkte bleiben. Sie muß sich öffentlichen Rücksichten unterordnen und diese fordern gebieterisch, daß die Betriebe tunlichst im Gange erhalten und den Arbeitsfähigen Arbeit gegeben werde. Jede Betriebschließung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt erzwungen wird, ist auf das entschiedenste zu verurteilen. Auch wirtschaftliche Opfer können heute die Schließung eines Betriebes nicht rechtfertigen, denn Opfer muß in diesen Zeiten jeder bringen, unter denen diejenigen an Kapital bei weitem nicht die größten sind. Wer keine ausreichenden Aufträge hat, möge auf Lager arbeiten lassen. Wer das nicht kann, mag seinen Betrieb den Bedürfnissen der Kriegslage anzupassen suchen. Die Unternehmervertretungen haben darauf hinzuwirken, daß bei Lieferungen, Aufträgen usw. möglichst alle Betriebe entsprechend ihrer Arbeiterzahl berücksichtigt werden. Wo Betriebs-einschränkungen nicht zu umgehen sind, da sollten Entlassungen von Arbeitern und Angestellten vermieden und dafür Halbtagschichten eingeführt oder Feiertage und Feiertage eingelegt werden. Ueberhaupt Arbeit ist unter allen Umständen zu vermeiden. In Betrieben, wo es sich um eilige Lieferungen handelt, vor allem bei Kriegsbedarf, gehe man lieber zur Einführung des achtstündigen Schichtbetriebes über. Damit ist beiden geholfen, der Ausnützung der Produktionsmittel und der Heranziehung von Arbeitslosen zu lohnender Arbeit.

Es genügt indes nicht, Arbeitsgelegenheit freizuhalten, sondern die Produktionsmittel sollen jetzt in sozialen Sinne verwaltet werden. Es wäre ein höchst gefährliches Beginnen, während des Krieges unsoziale Ausbeuterpraktiken zu betätigen und im Innern des Landes sozialen Zündstoff anzuhäufen. Die einheitliche Abwehr

aller äußeren Feinde erfordert die strengste Gewährleistung des „Burgfriedens“. Die Gewerkschaften der Arbeiter haben beim Ausbruch des Krieges keinen Augenblick gezögert mit der Beendigung aller Streiks und Sperren gegen Unternehmer und mit der Sifizierung der Streik- und Gemäßregelnterstützung. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ hat sich sofort dieser Auffassung angeschlossen (vergl. „Corr.-Bl.“ Nr. 34) und die Arbeitgeberverbände des Buch-, Stein- und Lichtdruckgewerbes, des Baugewerbes, Malergewerbes, der Holzindustrie sowie des Steinbergewerbes haben sich bereit erklärt, die bestehenden Tarifverträge auch während der Kriegszeit voll aufrechtzuerhalten und auf die Beschäftigung von Arbeitslosen möglichst Rücksicht zu nehmen. Man darf annehmen, daß dies auch der Wille der meisten übrigen Arbeitgeberverbände, soweit sie Träger von Tarifverträgen sind, sein wird. Leider fehlt es aber auch nicht an Beispielen, in denen Unternehmer den auf dem Arbeitsmarkt lastenden Druck zu unsozialen Maßnahmen ausnützen. Daß Berliner Zwischenmeister der Militärschneiderei ihren Arbeitern Löhne zahlen, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu den von den Militärbeleidungsämtern gewährten Preisen stehen, mußte in einer Berliner Schneiderversammlung im Beisein von Vertretern der Militärbehörden festgestellt werden. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet einen ähnlichen Vorfall aus der Geschloßforbindustrie, in der ein Unternehmer in Mühlberg a. d. E. für Körbe, die in Berlin und Hamburg mit 3 Mk. im Lohnarif stehen, 90 Pf. Arbeitslohn anbot. Eine Baufabrik in Döbeln reduzierte die tarifmäßigen Stücklohnätze beim Kriegsbeginn um 20 Proz. und berief sich dabei sogar auf die Zustimmung des Deutschen Industrieverbandes, der in Dresden, der diese Firma allerdings öffentlich abfallen ließ. Solche Beispiele liegen schon in großer Menge vor. Sie lassen erkennen, daß es wohl nicht den Arbeitgeberorganisationen, manchmal aber den einzelnen Arbeitgebern an sozialer Einsicht und gutem Willen fehlt, den „Burgfrieden“ zu wahren und daß eine größere Einflußnahme der ersteren auf die letzteren sehr vonnöten wäre. Die Tarifverträge sind eine soziale Errungenschaft von großem dauerndem Wert. Darin stimmen uns alle verständigen Volkswirtschaftler zu. Sie dürfen während eines Existenzkampfes des deutschen Volkes gegen seine wirtschaftlichen Feinde und Feinde nicht mutwilligerweise gebrochen werden, denn das würde zu den bedenklichsten inneren Konflikten führen. Je weniger aber die Arbeiterorganisationen angesichts ihrer dringendsten Aufgabe, ihre Mittel in den Dienst der Beseitigung des wirtschaftlichen Notstandes zu stellen, an die Sicherung der Tarifverträge durch Kämpfe denken können, desto mehr wird der Schutz dieses Kulturgutes zu einer öffentlichen sozialen Pflicht. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß die tariflichen Vereinbarungen durch Anordnung der Regierung als rechtsverbindlich für die Arbeitsverhältnisse der tarifschließenden Parteien erklärt werden, so daß einseitige Abänderungen ohne Zustimmung des Tarifkontrahenten nicht zulässig sind. Erst dann wird es möglich sein, den fortgesetzten Versuchen, den Tarifvertrag „abzudingen“, einen Riegel vorzuschieben.

Während die Gewerkschaften ihre Mittel ausnahmslos zur Linderung des wirtschaftlichen Notstandes verwenden, hat man noch kein Sterbens-

wörtchen über die Verwendung der Streifonds der Arbeitgeberverbände und Streifversicherungskassen vernommen. Nun kann man zwar den Unternehmern keine Vorschriften darüber machen, ob und in welcher Weise sie auch ihrerseits Abrüstungsmaßnahmen vornehmen. Es liegt indes eine gewisse soziale Verantwortung in dem Gedanken, daß die Arbeiterchaft, nachdem sie kaum den Schrecken des Krieges und des Notstandes überwunden hat und sich noch jahrelang angesichts der allmählichen Wiedergesundung des Wirtschaftslebens bescheiden muß, einem stark gerüsteten Unternehmertum gegenübersteht, das willens ist, jeden Aufstieg der Arbeiterklasse zu verhindern. Es wäre deshalb sicherlich als ein Zeichen nationaler Eintracht zu begrüßen, wenn auch diese Arbeitgeber-Kriegsfonds in den Dienst der sozialen Wohlfahrtspolizei gestellt und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet würden. Vielleicht magen die Herren v. Meismis und Dr. Tänzler, die den sozialen Frieden in begeisterten Artikeln gefeiert haben, ihren nicht geringen Einfluß nach dieser Richtung hin geltend.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit.

#### I.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nr. 213 eine aus Reichs- und preussischen Regierungskreisen stammende Zusammenstellung von Vorschlägen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wir geben diese Vorschläge im vollen Wortlaut wieder, zu Nutz und Frommen aller Arbeitervertreter in öffentlichen Körperschaften und Gemeindevertretungen:

Mit der Einschränkung der Arbeitslosigkeit beschäftigen sich zahlreiche Eingaben an Behörden und Vorschläge in der Presse. Viele dieser Vorschläge, die mit großem Eifer erörtert werden, sind bereits seit Wochen in praktischer Arbeit. An ihrer Ausgestaltung und Förderung nach Kräften weiterzuarbeiten, ist zurzeit eine der wichtigsten Aufgaben. Wir sind in der Lage, aus einer zusammenfassenden Uebersicht, die aus Verhandlungen zwischen Reichs- und preussischen Behörden Mitte August d. J. festgestellt worden ist, einiges mitzuteilen. Wenn auch in der seither verfloffenen Zeit bei den Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten noch manche Ergänzungen hinzugekommen sind, so wird es doch weitere Kreise interessieren, wenn diese Uebersicht veröffentlicht wird.

#### I. Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmenge.

##### 1. Arbeitsvermittlung.

Durch Zusammenarbeiten aller örtlichen Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, Arbeitern, Korporationen usw. mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis soll dafür gesorgt werden, daß der örtliche Arbeitsbedarf schnell gedeckt wird. Soweit diese Deckung örtlich nicht möglich ist, sollen die Verbandsnachweise für ihren Bezirk möglichst in Fühlung mit den wirtschaftlichen Vertretungen und Verbänden aller Richtungen die Ausgleichung herstellen. Ist dann in einem Verband Arbeiternachfrage oder Ueberschuß auch nach Benutzen mit dem Nachbarverbände nicht auszugleichen, so wird die Reichscentrale der Arbeitsnachweise für die Ausgleichung bemüht sein.

8. Ueberarbeit und Nebenarbeit.

Damit möglichst viele Personen Beschäftigung erhalten können, soll gegenwärtig grundsätzlich keine Ueberarbeit gemacht werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkt erscheint es geboten, daß Behörden, besonders auch Kommunalverwaltungen, ferner Körperschaften und Private ihren Angestellten oder Beamten Nebenarbeit nicht mehr nach Hause geben und diese Arbeit an Beschäftigungslose übertragen, deren es unter den Handlungsgehilfen sehr viele gibt.

9. Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeit.

Nur wo ein wirklicher Notstand vorliegt und Ersatzarbeitskräfte nicht zu beschaffen oder nach den technischen Einrichtungen der Betriebe nicht zu beschaffbar sind, sollen Ausnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 gewährt werden. Die Arbeitsnachweise und gegebenenfalls die Reichszentrale werden häufig in der Lage sein, den Betrieben Ersatzkräfte nachzuweisen, wie dies z. B. für den Bergbau, für Automobilwerke usw. schon der Fall gewesen ist.

10. Verkürzung der Arbeitszeit.

Wie unter 5 berührt, soll darauf hingewirkt werden, daß Behörden und private Betriebe bei Beschäftigungsmangel möglichst keine Arbeitskräfte entlassen, sondern statt dessen die vorhandenen kürzere Zeit zu entsprechend verringerten Löhnen beschäftigen oder auch Feiertagen einlegen. Soweit es möglich ist, sollen die Betriebe dazu übergehen, kürzere Arbeitszeiten einzuführen und dadurch mehr Arbeiter einzustellen. Auch bei städtischen Betrieben, wie Gasanstalten, Wasserwerken usw., wird dies in gewissem Umfang möglich sein.

**Wirtschaftliche Rundschau.**

Die wirtschaftliche Umwälzung durch den Krieg. — Das Versagen der Statistik. — Der Außenhandel: Unterbindung der Transporte zur See und zu Lande. — Ausfuhrverbote und Einfuhrerleichterungen.

Es ist nicht leicht, die Fäden der wirtschaftlichen Berichterstattung wieder anzuknüpfen und fortzuführen, nachdem erst die Mobilmachung, dann der wirkliche Kriegsbeginn wie mit scharfem Schutte eine unverwundbare Trennungslinie zwischen jüngster Vergangenheit und nächster Gegenwart zog. Sowohl im Innern wie nach außen, im Rahmen der nationalen Volkswirtschaft wie in den Beziehungen der internationalen Weltwirtschaft erlebten wir binnen weniger Wochen auf vielen Gebieten eine totale Umwälzung: oft zunächst eine vollkommene Desorganisation, die erst mit der Zeit wieder provisorischen oder dauernden Neubildungen weichen wird. Noch niemals war eine verhältnismäßig so kurze Spanne Zeit in so stürmischer Weise ausgefüllt mit gesetzlichen und behördlichen Neuregelungen, mit Ausnahmezuständen und ausnahmsweisen Eingriffen in der Sphäre des Verkehrs, des Geldwesens und des Handels, der Produktion, des großen und kleinen Handels, der Effektenbörse; ganz zu schweigen vom Arbeitsmarkt, den Unterstützungs- und Versicherungseinrichtungen aller Art.

Die Ueberflutungen über die verwirrende Fülle von Neuererscheinungen und Neuschöpfungen wird noch dazu dadurch erschwert, daß statistische und ähnliche Zusammenfassungen vielfach ganz stocken oder nur lückenhaft fortgesetzt werden. So ist die wöchentliche internationale Getreidepreislifte des „Reichsanzeigers“ vorläufig auf ganz wenige Handels-

plätze beschränkt und selbst hierfür nur als kümmerlicher Notbehelf anzusehen, weil die breite Grundlage lebensvoll funktionierender Getreidebörsen und -märkte mit ihren allseitig anerkannten Preisbestimmungen überall fehlt, selbst für den nächstgelegenen, maßgebenden Getreidehandelsmittelpunkt Berlin. Die bekannte amtliche Statistik der Eisenbahneinnahmen, aus denen man ungefähr die günstigere oder ungünstigere allgemeine Wirtschaftsentwicklung ablesen konnte, ist zum letzten Male für den Monat Juli erschienen; ihre Veröffentlichung soll in den nächsten Monaten ganz unterbleiben. Andere Aufnahmen treffen erst jetzt allmählich, unter außerordentlicher Verspätung, ein.

Am meisten vor vollständige neue Voraussetzungen gestellt sieht sich der Außenhandel, dem heute ein paar Betrachtungen gewidmet seien. Für Deutschland handelte es sich dabei, von Gold und Silber abgesehen, im Jahre 1913 um einen Gesamtwert in der Einfuhr von nicht weniger wie 11 638,3 Millionen Mark, in der Ausfuhr von 10 891,2 Millionen Mark.

Wie weit der Seeverkehr in den deutschen Häfen aufrecht zu erhalten sein wird, läßt sich augenblicklich in keiner Weise beurteilen. Eine Blockade würde die Kernhaltung jeder, auch der neutralen Schiffahrt, von den deutschen Ladeplätzen bedeuten. Vorläufig ist sie nicht eingetreten und ihre Durchführung ist durch schwimmende und verankerte Minen zweifellos sehr zu erschweren. Aber im allgemeinen sind die Flaggen der kriegführenden Mächte, mit Einschluß von Deutschland, für die Seetransporte schon heute vollkommen außer Rechnung zu stellen, da Schiffe unter feindlicher Flagge zum mindesten an unseren Küsten und Schiffe unter deutscher oder österreichischer Flagge auf offener See von Wegnahme bedroht sind. In den deutschen Häfen kamen an und gingen ab (beladen) folgende Seeschiffe, nach der Statistik für das Jahr 1912:

	nach der Flagge	Ankunft	Abgang
		Registertons	
Deutsche Schiffe . . . .		17 666 306	15 197 062
Oesterr.-ung. " . . . .		192 054	28 961
Britische " . . . .		5 636 082	2 496 628
Russische " . . . .		154 381	96 201
Finnische " . . . .		168 709	115 515
Französische " . . . .		171 800	91 577
Belgische " . . . .		53 020	22 078
Schwedische " . . . .		1 866 653	1 322 720
Dänische " . . . .		1 671 607	1 422 172
Nordwegische " . . . .		1 254 734	619 582
Niederländ. " . . . .		644 716	518 169
Spanische " . . . .		131 402	40 745
Griechische " . . . .		111 088	49 983
Italienische " . . . .		25 455	20 825
And. fremde " . . . .		15 437	24 409

Auf den unmittelbaren Seeverkehr wären also, selbst ohne jede Blockade, nur bei Wegfall der Flaggen der kriegführenden Länder, kaum noch besondere Hoffnungen zu setzen. Der mittelbare Verkehr, über holländische und dänische Häfen und von da aus weiter zu Lande, schließlich auch die Vermittlung von Italien oder gar Rumänien, mußte hier, obwohl unter großen Schwierigkeiten, einigermaßen Ersatz schaffen. Neben diesen weiter hinausgeschobenen, künftig stärker benutzten Landeplätzen würde dann vielleicht noch eine neue Flagge eine große Rolle spielen können, nämlich die Flagge Amerikas, das bisher in der Ozeanfahrt wenig tätig war und sich nunmehr ansieht, in größerem Maß-

## 2. Keine Einstellung unentgeltlicher Kräfte.

Wo Behörden freiwillige Kräfte als Boten, Schreibpersonal usw. eingestellt haben, sollen diese unverzüglich entlassen und durch bezahlte Kräfte ersetzt werden, solange arbeitsfähige Arbeitslose vorhanden sind. Die Unterrichtsverwaltungen sollen mit der Beurlaubung von Lehrkräften und Schülern zurückhaltend sein und sie nur in Notfällen gestatten.

Im Schulunterricht, einschließlich des Fach- und Fortbildungsunterrichts, sollen ebenfalls keine unentgeltlichen Kräfte beschäftigt werden, solange Lehrkräfte stellungslos sind. Ebenso sollen für den Dienst der Straßenbahnen, für die Straßenreinigung usw. möglichst männliche Arbeitskräfte oder solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die sonst keinen Unterhalt haben und für andere sorgen müssen.

Auch Privatunternehmer sollen darauf hingewiesen werden, daß es gegenüber der bevorstehenden großen Arbeitslosigkeit patriotischer ist, bezahlte Kräfte einzustellen, als sich freiwilliger Helfer zu bedienen; ganz abgesehen davon, daß bei dem Unfall eines ungeübten Helfers aus der Haftpflicht erhebliche Lasten erwachsen können.

So verständlich und anerkanntenswert die Beweggründe sind, aus welchen namentlich Damen sich zu unentgeltlicher Liebestätigkeit zur Verfügung stellen, so wird dabei doch übersehen, daß die deutsche Volkswirtschaft im Frieden zahlreiche weibliche Arbeitskräfte, namentlich in Exportindustrien und im Bekleidungs-gewerbe, beschäftigt, die durch den Krieg ihre Arbeit und damit die Grundlage ihrer Existenz verloren haben. Diese Personen durch Gewährung von Arbeit nach Möglichkeit vor dem Versinken zu bewahren, ist größere Liebestätigkeit als eigene unentgeltliche Beschäftigung in freien Stunden. Solche Tätigkeit soll ebenso wie die Beschäftigung der Schülerinnen im Handarbeitsunterricht sich grundsätzlich nur auf solche Arbeiten erstrecken, die nicht von gewerblichen Lohnarbeiterinnen ausgeführt werden, z. B. auf Stricken von Pulswärmern oder Strümpfen oder auf Ähnliches.

Die Behörden sollen nach Möglichkeit auf die freiwilligen Organisationen der Liebestätigkeit einwirken, daß sie grundsätzlich ihre Arbeiten möglichst durch bezahlte Kräfte ausführen lassen und sich für die Leitung und die Organisation ehrenamtlicher Kräfte bedienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht zu vermeiden sein, z. B. Arbeiten, welche diese Organisationen für die Ausrüstung oder den sonstigen Bedarf ihrer Mitglieder benötigen und für deren Bezahlung sie keine ausreichenden Mittel haben.

## 3. Beschäftigung von Arbeitskräften mit anderem Einkommen.

Im privaten Dienstverhältnis bei Behörden beschäftigte Personen, die als pensionierte Offiziere usw., oder Arbeiter, die als Reichsrentner ein Nebeneinkommen haben, oder weibliche Hilfskräfte, für die als Töchter von Beamten auch ohne ihre Arbeit ihr Lebensunterhalt gesichert ist, können jetzt nicht ohne weiteres entlassen werden. Dagegen sollen keine derartigen Kräfte neu eingestellt werden, sondern möglichst nur solche, die kein anderes Einkommen haben.

## 4. Keine Einschränkung des preussischen Bedarfs.

So berechtigt die Zurückhaltung in Luxusausgaben und so verständlich die Einschränkung der Haushaltungen ist, so sollte doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens jeder einzelne nach seiner

Kraft zunächst seinen eigenen Haushalt in gewohnter Ausdehnung fortführen muß. Wer bisher bezahlte Kräfte als Dienstmoten, Wäscherinnen, Kinderfräulein usw. in seinem Hause beschäftigt hat, soll dies daher nach wie vor tun. Wer Aufträge vergeben kann, soll damit nicht zurückhalten und z. B. demnächst die Winterjachen einkaufen. Hausfrauen sollen den von ihnen beschäftigten Schneiderinnen jetzt Ausbesserungsarbeiten usw. übertragen. Greift diese Auffassung in weiteren Kreisen Platz, so leistet man der Allgemeinheit größere Dienste, als durch weitere Einschränkung des ohnehin schon eingeeengten Wirtschaftslebens. Daß man jetzt pünktlich zahlen und Schulden möglichst schnell bezahlen soll, ist selbstverständlich.

## 5. Keine Einschränkung der Betriebe.

Die Voraussetzungen, ob ein Betrieb die nötigen gelernten Arbeiter und die erforderlichen Rohstoffe zurzeit erhalten kann und ob er seine Waren auch absetzen kann, sind in diesem Zusammenhange nicht zu prüfen. Für viele Betriebe treffen diese Voraussetzungen zu. Die Behörden sollen vor allem durch die Handels- oder sonstige Vertretungen die Unternehmer darauf hinweisen, ihre Betriebe möglichst aufrechtzuerhalten und, wo angängig, auf Lager oder mit verkürzter Arbeitszeit zu arbeiten. Ferner sollen Unternehmer ihre technischen und kaufmännischen Angestellten, wenn irgend möglich, nicht entlassen, sondern sich nötigenfalls mit ihnen über Gehaltskürzungen einigen. Namentlich soll auf die Verkehrsanstalten zur Aufrechterhaltung ihres vollen Betriebes eingewirkt werden. Betrieben, die für Behörden arbeiten, soll man, da Zahlungen jetzt vielfach schwer eingehen, nach Möglichkeit weitgehend entgegenkommen und auch größere Raten und zu früheren Terminen zahlen, wenn die betreffenden Behörden dies glauben verantworten zu können. Soweit Gewerbe darunter leiden, daß ihnen die Rohmaterialien jetzt nur zu erhöhten Preisen oder nur gegen Barzahlung geliefert werden, sollen die Behörden auf die entsprechenden Rohstoffverbände, Kartelle, Handelskammern, Handwerkskammern usw. dagegen einwirken. Auch der Kriegsaussschuß der Industrie und die Kartellorganisationen haben in dieser Beziehung Aufgaben zu lösen und unangemessenen Vortreibungen von einzelnen wie von Organisationen im Allgemeininteresse nach Möglichkeit entgegenzutreten.

## 6. Räumliche Verteilung der Aufträge.

Die Zigarrenindustrie hat sich bereits bemüht, durch Gründung einer Centrale für die Lieferung von Kriegszigarren den Betrieben der fünf Tabakfabrikationsgebiete Deutschlands gleichmäßig Beschäftigung zu verschaffen. In ähnlicher Weise wird mit Hilfe des Kriegsaussschusses der Industrie und mit Hilfe der Industrieverbände auf die zweckmäßige Verteilung der behördlichen und der zu erwartenden privaten Aufträge auch innerhalb anderer Gewerbe hingewirkt werden können. Das gleiche gilt für die Vergabe örtlicher Aufträge an möglichst viele Unternehmer.

## 7. Zeitliche Verteilung der Aufträge.

Die großen Auftraggeber, wie Reichs- und Staatsverwaltungen, Kommunen, Kreise usw., sollen ihren Bedarf gleichmäßig über längere Zeiten verteilen, um eine längere Beschäftigung der Betriebe an Stelle einer hastigen Arbeit für kurze Zeit zu erreichen. Selbstverständlich haben bei Aufträgen für Meer und Marine die militärischen Interessen den Vorrang.

stramtheit den vollen Lohn oder das volle Gehalt weiterbezahlen, erhalten keine Krankenunterstützung.

7. Die Invalidenunterstützung und die anderen statistischen Unterstützungen werden unverändert weitergezahlt.

Im Verband der Buch- und Stein-druckhilfsarbeiter wurden nach Ablauf der 4. Kriegswoche 1100 Mitglieder (7,5 Proz.) als zum Meer einberufen, 3725 = 25 Proz. in voller Arbeit, 3541 = 24 Proz. teilweise beschäftigt und 6301 = 43,5 Proz. arbeitslos ermittelt.

Der Verband der Bureauangestellten fordert seine erwerbstätigen Mitglieder auf, am 1. September einen zweifachen Verbandsbeitrag zu entrichten. Außerdem sollen die Mitglieder zu einem Familienunterstützungsfonds freiwillig sammeln.

Der Verband der Hausangestellten wird seine Wirksamkeit während des Krieges erheblich einschränken. Die Zuschüsse zu den Ortsverwaltungen sind erheblich verringert, die Ortsbureaus täglich nur für einige Stunden geöffnet, die Gehälter der Angestellten der Centrale auf die Hälfte herabgesetzt. Das Krankengeld wird ab 1. September um die Hälfte gekürzt.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 22. August 65 890 Arbeitslose, 42 380 zum Meer Einberufene und 83 730 in Arbeit stehende Mitglieder.

Vom Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter waren am 15. August 7692 Mitglieder = 67 Proz. arbeitslos.

Der Verband der Kürschner erhebt zur Unterstützung arbeitsloser Kollegen vom 24. August ab folgende Extrabeiträge: Bei einem Wochenverdienst von 12 Mk. alle zwei Wochen 25 Pf., von 15 Mk. 25 Pf., von 25 Mk. 50 Pf., von 35 Mk. 100 Pf. pro Woche.

Der Verband der Maler hat gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband im Malergewerbe eine Aktion zugunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Aufrechterhaltung der Tarifverträge im Gewerbe veranstaltet. Ein Aufruf wendet sich im Sinne dieser Bestrebungen an die deutschen Malermeister, ein zweiter an die Staats- und Gemeindebehörden, die Bauarbeiten zu vergeben haben. Dem Aufruf haben sich auch der Gewerksverein sowie die christliche Organisation angeschlossen.

Im Verband der Schneider wurden durch eine Erhebung, an der 82,0 Proz. der Mitglieder beteiligt waren, 7260 zum Meer Einberufene und 8324 männliche Arbeitslose ermittelt.

Der Verband der Steinsetzer und der Reichsverband für das Steinsetz-, Straßenbau- und Plasterergewerbe veröffentlichen Aufrufe an die Arbeitgeber mit dem Ersuchen, der Arbeitslosigkeit nach Kräften zu steuern und die geltenden Tarifverträge während des Krieges streng innezuhalten.

Vom Verband der Zimmerer liegen folgende Feststellungen zur Kriegslage vor:

	17. August	24. August
Beteiligt . .	48 861 Mitglieder	51 579 Mitglieder
Einberufen . .	15 062 = 30,8 %	14 447 = 33,8 %
Arbeitslos . .	5 340 = 10,9 %	5 477 = 10,6 %
Zu Arbeit . .	28 459 = 58,2 %	28 655 = 55,5 %

### Einigungs- und Tarifämter.

#### Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker und der Krieg.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlicht in den Tariforganen folgenden Aufruf:

An die Prinzipale und Gehilfen-Mitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker!

Der gewaltige Kampf, der unserem Vaterlande durch die Ereignisse der jüngsten Tage aufgedrängt worden ist, kann in seinen Folgen natürlich auch an unserem Gewerbe nicht spurlos vorübergehen. Eine Reihe von Buchdruckereien hat deshalb ihre Betriebe mangels jeder Beschäftigungsmöglichkeit bereits vollständig schließen müssen, andere haben ihren Betrieb wesentlich eingeschränkt. In den kommenden Wochen und Monaten wird unter Gewerbe noch schwerer als augenblicklich unter der Not der Zeit zu leiden haben. Trotz alledem muß aus ethischen, nationalen und gewerblichen Gründen an der Tarifgemeinschaft festgehalten und es müssen die gegenseitigen Pflichten aus dem Tarifverträge nach wie vor erfüllt werden!

Die Tarifgemeinschaft soll auch in dieser schweren Zeit, die Prinzipale und Gehilfen-harte Opfer und Entbehrungen auferlegt, der Kräfte sein, daß Prinzipale und Gehilfen sich als aufeinander angewiesen betrachten und daß sie gegenseitig bemüht sind, einander auch die Lasten eines so schweren Kampfes tragen zu helfen!

Dazu wird es nötig sein, unter voller Beachtung der tariflichen Vorschriften eine Anpassung derselben an die außergewöhnlichen Verhältnisse unseres Berufs während der Kriegszeit herbeizuführen, um den Prinzipalen die Fortführung ihrer Betriebe zu ermöglichen und den Gehilfen Gelegenheit zur Beschäftigung in ihrem Berufe zu geben.

Aus Anfragen und Anträgen, die dem Tarifamt in den letzten Tagen in großer Menge zugegangen sind, ist besonders zu entnehmen, daß bei Prinzipalen und Gehilfen der Wille vorhanden ist, die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen, um den Betrieb aufrechterhalten und weitere Entlassungen von Gehilfen vermeiden zu können.

Das Tarifamt hat deshalb in besonderer Sitzung über alle diese Anfragen und Anträge beraten und es hat einstimmig beschlossen, den Prinzipalen und Gehilfen der einzelnen Druckorte und Druckereien zu empfehlen, sich darüber zu verständigen, wie am besten über die schwere Zeit hinwegzukommen und wie einer Entlassung von Personal am wirksamsten vorzubeugen ist. Das Tarifamt stellt anheim, z. B. die Arbeitszeit zu verkürzen oder Beschäftigten einzuführen, so daß das Personal vielleicht halbwochentlich wechselt, also tageweise mit der Arbeit aussetzt. Es sollte im gegenseitigen Interesse eben alles versucht und getan werden, um einer weiteren Beschäftigungslosigkeit der Gehilfen zu steuern und eine weitere völlige Stilllegung von Betrieben zu verhüten.

Deshalb bitten wir, je nach Lage der Betriebsmöglichkeit, über eine andere Betriebsform sich zu verständigen, dem Tarifamt aber in jedem Falle von den getroffenen Vereinbarungen Kenntnis zu geben. Das Tarifamt hält sich verpflichtet, diese Vereinbarungen zu prüfen, es wird aber fast ausschließlich eine solche Vereinbarung nur zu fördern bemüht sein.

An der tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfrist der Gehilfen ist festzuhalten, doch ist es auch in diesem Falle der Tarifparteien überlassen, sich zwecks einer Erleichterung dieser Bestimmung zu verständigen, vielleicht dahingehend, daß der Zahltag nicht der alleinige Kündigungsstag sein soll, sondern daß auch an jedem anderen Tage der Woche, jedoch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist, gekündigt werden darf. Vereinbarungen, wonach an Stelle der bisher vierzehntägigen Kündigungsfrist eine achttägige treten soll, sind ohne besondere Anknüpfungsfrist zulässig.

Das Tarifamt behält sich jedoch vor, je nach Lage der Verhältnisse und nach vorher eingeholtem Einverständnis der Mitglieder des Tarifausschusses über weitere Ausnahmestellungen Beschluß zu fassen, selbstverständlich unter tautlicher Wahrung des tariflichen Rechts. Auch sind die geschäftsführenden Personen des Tarifamtes bevollmächtigt worden, Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ohne besondere Sitzung des Tarifamtes schnellstens zu genehmigen, sofern nach ihrer Ansicht besondere Bedenken hiergegen nicht vorliegen.

Wir bitten, uns in dieser Beziehung volles Vertrauen zu schenken, unsere Beschäfte aber auch in wohlwollendem

stabe fremde Dampfer anzukaufen und zur eigenen Zufuhr und Ausfuhr sowie zur Transportvermittlung zwischen weniger günstiger gestellten fremden Ländern zu verwenden.

Im internationalen Landverkehr sind die Umwälzungen gleichfalls ganz gewaltige. Im Spezialhandel war 1913 Rußland an der deutschen Gesamteinfuhr beteiligt mit 1424,6 Millionen Mark oder 13,2 Proz., an der Ausfuhr mit 880,0 Millionen Mark oder 8,7 Proz. — Frankreich an der Einfuhr mit 584,2 Millionen Mark oder 5,4 Proz., an der Ausfuhr mit 789,9 Millionen Mark oder 7,8 Proz. — Belgien (freilich mit starkem Einschlag von bloßem Zwischenhandel) an der Einfuhr mit 344,6 Millionen Mark oder 3,2 Proz., an der Ausfuhr mit 551 Millionen Mark oder 5,5 Proz. Selbstverständlich beruht bei diesen Ziffern durchaus nicht alles auf bloßem Landtransport, aber die Abschneidung jedes normalen Güterverkehrs zu Lande wie zu Wasser muß entsprechend tiefe Nachwirkungen hinterlassen.

Zur Unmöglichkeit und Erschwerung des Transportes treten die zahlreichen in- und ausländischen staatlichen und völkerrechtlichen Außenhandelsverbote hinzu. Nach dem Völkerrecht sind, mit manchen Abweichungen in der einzelstaatlichen Handhabung, nach kampfteilnehmenden Ländern nicht lieferbar: unbedingte Konterbände, also eigentliches Kriegsmaterial (neben Gold, Silber und Papiergeld vor allem Waffen jeder Art, Geschosse, Munition, Lafetten, Proviantwagen, militärische Kleidungsstücke, Geschirre, Lagergeräte, Panzerplatten, Kriegsschiffe, Werkzeuge zur Anfertigung dieser Dinge) — ferner bedingte Konterbände, das heißt Gegenstände, die an sich für den Krieg wie für den Frieden gleich verwendbar sind, für die deshalb erst nachgewiesen werden muß, daß sie nicht für friedliche Privatwecke, sondern für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. Hierzu gehören von Massenhandelsartikeln vor allem: Lebensmittel und Viehfutter, Kleidungsstücke, Kleidungsstücke und Schuhwerk, Fuhrwerke, festes und rollendes Eisenbahnmateriale, Feuerungsmaterial, Stacheldraht, Geschirre und Sattelzeug, Fernrohre, Chronometer, Seefahrtsinstrumente.

Gerade auf die völkerrechtlich noch immer bewegungsreichere bedingte (relative) Konterbände beziehen sich jedoch viele der einschneidendsten staatlichen Ausfuhrverbote, die zur Sicherung und Stärkung teils der militärischen Leistungsfähigkeit, teils der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung für den persönlichen und produktiven Verbrauch erlassen wurden. So verbot Deutschland, ganz und gar, auch nach neutralen Ländern, die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, von Obst und Obstkonserven, von Welpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, von Kraftfahrzeugen und den dazu gehörigen Kraftfahrzeugstoffen, von Eisenbahn-, Verbands- und Arztematerial. Auf der anderen Seite freilich hat die gleiche Furcht vor allzu knapper Marktversorgung und vor schließlichem Mangel den Anstoß gegeben, die Einfuhrtore rechtlich um so weiter und vorbehaltloser zu öffnen. So hat Deutschland für Fleisch und Fleischerzeugnisse gewisse Einfuhrbeschränkungen, wie sie durch die Schärpen des Fleischbeschaugesetzes bedingt wurden, fallen gelassen. Ferner fielen bis auf weiteres ganz und gar die Zölle nicht nur für Vieh, Fische, Fleisch und Fleischzubereitungen, sondern auch für Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Raufuttermittel, Küchengewächse, Fette zum Genuß, Käse, Eier, Molkereierzeugnisse, Konserven. Nur ist diese

rechtliche Befugnis zu erleichtert und ganz freier Einfuhr schwerer denn je zu verwirklichen, weil nur in wenigen Nachbarländern größere Vorräte zur Ausfuhr nach Deutschland verfügbar sind und weil die Ausfuhrverbote auch in den Nachbarländern recht häufig zur Anwendung kommen. So hat unser nächster Grenzstaat, Oesterreich-Ungarn, der sonst noch immer ganz ansehnliche agrarische Ueberschüsse an den Weltmarkt abzugeben vermag, seinerseits wiederum Ausfuhrverbote erlassen für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Konserven und Dörrgemüse, Vieh und Fleisch. Rumänien, das darüber hinaus für Deutschland und für Oesterreich-Ungarn als Liefergebiet überaus wertvoll sein kann, hat zwar die Ausfuhr „aller pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel“ verboten, davon jedoch ausgenommen: Weizen, Gerste und Mais sowie Mehl aus diesen Getreidearten, ferner Bohnen, Erbsen, Linsen, Kaps, Lein- und Sonnenblumensamen, Hirse. Selbst Dänemark, das bei der unsicheren See Verbindung mit England und bei dem Wegfall der für den dänischen Export wichtigen Zollschranken Deutschlands wertvolle Verbindungen anzuknüpfen und zu erweitern vermag, verbietet die Ausfuhr von Getreide, Futterstoffen, Kartoffeln, Mehl und Grieß, also derjenigen Agrarerzeugnisse, bei denen es selber an einem Defizit leidet und die es für seine hochstehende Viehzucht und Fleischproduktion auf keinen Fall entbehren will.

Von der ganzen unberechenbaren und kritischen allgemeinen Wirtschaftslage abgesehen, steht demnach der Außenhandel noch vor ausnahmeweisen besonderen Schwierigkeiten. Wie weit und wie lange Deutschland trotzdem auf eine genügende Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen rechnen kann, soll in einer weiteren Darlegung auszuführen versucht werden.

Berlin, 8. September 1914.

Max Schippel.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren liefert das Verbandsorgan auch seinen zu den Waffen einberufenen Mitgliedern.

Der Verband der Buchdrucker hat auf einer gemeinsamen Konferenz des Verbandsvorstandes und der Gauvorsteher folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Wer mehr als drei Tage pro Woche arbeitet, hat den gewöhnlichen Beitrag zu entrichten, erhält aber keine Unterstützung.

2. Bei halben Tagesschichten oder bei dreitägiger Beschäftigung in der Woche sowie bei wechselseitigem Aussehen von je einer Woche wird innerhalb 14 Tagen für sechs Arbeitstage Unterstützung gewährt und es ist ein gewöhnlicher Beitrag zu leisten.

3. Kollegen, die nur zwei Tage oder einen Tag in der Woche arbeiten, erhalten für die übrigen Arbeitstage die ihnen zustehende Unterstützung und sind vom Beitrage befreit.

4. Mitglieder, die trotz reduzierter Arbeitszeit das örtliche Minimum oder mehr pro Woche verdienen, haben den Verbandsbeitrag einschließlich des Extrabeitrages zu entrichten und erhalten keine Unterstützung.

5. Die Ortsunterstützung wird bis einschließlich 20. August unverändert weitergezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab werden die im § 22 der Vorstandsbeschlüsse festgesetzten Unterstützungssätze um je 25 Pf. pro Tag reduziert. Vom gleichen Tag ab werden auch die Gauzuschüsse um je 25 Pf. pro Tag vermindert.

6. Die Krankenunterstützung beträgt täglich 1 Mk. und wird nur an solche Mitglieder gewährt, die mindestens 250 Beiträge geleistet haben. Mitglieder, die während ihrer

Sinne aufzufassen. Wir werden alles tun und nichts unterlassen, was im Interesse unseres Gewerbes und der Tarifgemeinschaft in dieser außergewöhnlich schweren Zeit geboten ist.

Berlin, 7. August 1911.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Franz Brande, Prinzipalvorsitzender.

V. V. Giesecke, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schlichs, Geschäftsführer.

## Rechtsfragen.

### Arbeitsvertrag und Krieg.

Der „Vorwärts“ wendet sich in seiner Nummer vom 8. September gegen unsere Abwehr seiner Kritik unserer Rechtsauffassung über den Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit. (Siehe „Arbeitsrechtsbeilage“ Nr. 8, S. 134, 135 und „Correspondenzblatt“ S. 526).

Wir hatten folgendes geschrieben:

„Für die Arbeiter, die der Gewerbeordnung unterstellt sind, werden die Mündigungsverhältnisse erschöpfend durch die Gewerbeordnung geregelt. Soweit durch gegenseitige Vereinbarung die Mündigungsfrist ganz aufgehoben ist, kann selbstverständlich der Arbeiter auch jetzt jederzeit entlassen werden, ohne daß er irgendwelche Ansprüche dem Unternehmer gegenüber hat. Im übrigen sind aber alle die vereinbarten Mündigungsfristen einzubehalten. Der Krieg entbindet den Arbeitgeber seiner Verpflichtungen, dem Arbeiter gegenüber, nicht, denn der § 123 G.L., der die Gründe auführt, die den Unternehmer zur sofortigen Entlassung berechtigen, enthält den Krieg oder durch ihn bedingte Vorkommnisse nicht als Entlassungsgrund. Es müßten demnach alle Arbeiter auch in den Fällen, wo ein Unternehmer seinen Betrieb einschränkt oder ganz aufhebt, vertragsmäßig gefündigt werden oder aber der Unternehmer ist gehalten, ihnen den durch die vorzeitige Entlassung entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Einschränkung hat hier nur der § 121a G.L. gebracht. Ohne Innehaltung einer Mündigungsfrist kann die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erfolgen bei solchen Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf mindestens 1 Woche von vornherein vereinbart ist oder bei denen eine längere als 11tägige Mündigungsfrist besteht. In solchen Fällen kann nach § 121a jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Mündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Es wird also jetzt ein Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen solche Arbeiter sofort entlassen können. Nur muß der Grund, den er vorschützt, als ein wichtiger Grund anzusehen sein. Der Krieg ist nicht immer ohne weiteres ein wichtiger Grund, es wird das immer von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Bedingt er lediglich einen schlechten Geschäftsgang, dann ist das kein wichtiger Grund. Es wird der Arbeiter dann die Erfüllung seines Vertrages verlangen können. Es kann aber der Fall eintreten, daß wegen irgendwelcher Umstände, z. B. wegen mangelnder Zufuhr des Materials, der Betrieb unter solchen Umständen aufrechterhalten werden kann, das dürfte dann ein wichtiger Grund sein, den der Arbeitgeber berechtigt, den Betrieb stillzulegen und auch die Arbeiter, die durch besondere Verträge oder Kontrakte länger gebunden sind, sofort zu entlassen. Ein wichtiger Grund kann auch dann vorliegen, wenn der Unternehmer durch den Krieg gezwungen ist, zum Militär zu gehen und eine geeignete Stellvertretung nicht zu erlangen ist. Er wird sich dann in die Zwangslage versetzt sehen, seinen Betrieb zu schließen, und es werden dann die Arbeiter, die der § 121a umfasst, sofort entlassen werden können, während die anderen Arbeiter, bei denen eine Mündigungsfrist von nicht über 14 Tagen bestand, verlangen können, daß ihnen der vorzeitigen Entlassung wegen Schadenersatz gezahlt wird.“

Das hatte der „Vorwärts“ als eine völlige Verkennung des Rechts bezeichnet und ihm ein Urteil des Frankfurter Gewerbegerichts als zutreffend entgegengehalten. Das Urteil lautete nach dem „Vorwärts“:

„Das kaufmännische Dienstverhältnis kann von jedem Zeit ohne Einhaltung einer Mündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 70 H.G.B.). Es fragt sich im gegenwärtigen Falle, ob der Ausbruch des Krieges und der damit verbundene wirtschaftliche Niedergang des Geschäfts einen solchen wichtigen Grund darstellt. Dies kann und wird meist da zutreffen, wo ein einziger Geschäftsinhaber zur Fabrik einberufen und ausreichende Vertretung nicht vorhanden ist. Das gleiche kann zutreffen, wenn die Geschäftsführung dadurch unmöglich wird, daß die Betriebsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen (Aushebung sämtlicher Pferde eines Fuhrgeschäftes und dergleichen). In allen übrigen Fällen aber ist im allgemeinen das Vorliegen des wichtigen Grundes zu verneinen. Es widerspricht dem Rechtsbewußtsein aller gerecht und billig Denkenden, dem Eintritt wirtschaftlicher Nöte einen so weitreichenden außerordentlichen Einfluß auf bestehende Vertragsverhältnisse, insbesondere die mit gesetzlicher Frist oder länger kündbaren, zu geben, wo doch im gegenteiligen Falle, nämlich bei wirtschaftlicher Hochkonjunktur irgendwelcher rechtlicher Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ebensowenig gegeben ist. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung geben darum auch die in § 72 H.G.B. angeführten Beispiele wichtiger Gründe keinerlei Anhalt zu einer entsprechenden Ausdehnung auf den Kriegsfall. Unterstützt kommt noch hinzu, daß das bestehende Recht sogar im Falle des Konkurses dem Prinzipal nur das Recht der gesetzlichen Mündigung gibt, nicht aber das Recht der fristlosen Aufhebung des Dienstvertrages, auch in dem Falle nicht, wenn der Konkurs unverschuldet ist. Es kann darum in den durch den Krieg zum Schlechten veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nur dann ein Grund zur sofortigen Entlassung dienstverpflichteter gegeben sein, wenn eine völlige Geschäftseinstellung herbeigeführt werden mußte. Das war im vorliegenden Fall nach der eigenen Darstellung der Beklagten nicht gegeben. Die Firma besteht weiter, sie hat nur die Fabrikation vorübergehend eingestellt. Ihren Kontorbetrieb hat sie noch aufrechterhalten, es ist auch noch ein Inhaber völlig und ein anderer beschränkt tätig. Die Firma hat also nicht das Recht, den mit dem Kläger abgeschlossenen Dienstvertrag fristlos aufzuheben und war zur Zahlung des vollen Gehaltes bis zum Ablauf der gesetzlichen Mündigungsfrist zu verurteilen.“

Ein nur flüchtiger Leser wird sofort merken, daß fast mit denselben Redewendungen das Urteil den gleichen Standpunkt wie wir vertritt. Wir wissen nicht, wann das Urteil ergangen ist. Fast möchte man meinen, daß dem Verfasser des Urteils unsere Rechtsdarlegungen vorgelegen haben.

Was will nun eigentlich der „Vorwärts“, wenn er jetzt wieder seinem Befremden darüber Ausdruck gibt, daß wir ihm in seiner Pflicht, die wenigen Rechte der ärmeren Bevölkerung festzuhalten, in den Arm gefallen seien? Nur jemand, der Rechtshaberei auf die Spitze treibt, kann so wie der „Vorwärts“ Irrtümer als Recht erscheinen lassen.

Wir hatten diese Zeilen schon geschrieben, als uns die neueste Nummer des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts zugeht. Dort heißt es über die hier in Streit stehende Rechtsfrage:

„Die Einberufung des Arbeitgebers zum Militär ist erst dann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung der Angestellten, wenn er eine geeignete Stellung festschließend nicht erlangen kann und deswegen seinen Betrieb schließen muß. Selbst wenn der Arbeitgeber zur Schließung seines Betriebes aber gezwungen ist, können nur die den §§ 121a, 133a (G.L.) und 70 H.G.B. unterstehenden Arbeitnehmer ohne Mündigung entlassen werden. Die gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter, denen gegenüber lediglich die acht Gründe des § 123 G.L. zur Entlassung berechtigen, haben im Falle der Schließung des Betriebes unter allen Umständen Anspruch auf Schadenersatz.“

Die Leser sehen, daß auch dieses Organ genau die gleiche Meinung vertritt, wie wir sie vertreten haben.